



- TEXTTEIL**
- Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen bis 6° auszubilden.
 - Mauern, Hecken und Zäune zur Abgrenzung der einzelnen Grundstücksparzellen sind unzulässig. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn dieses aus gestalterischen oder Gründen der Sicherheit notwendig ist.
 - Dachaufbauten bei Flachdächern sind nur insoweit zulässig, als die Notwendigkeit zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o. a. techn. Anlagen (Klima) oder zur Belichtung nachgewiesen wird.
 - Überdachte Stellplätze und Garagen sind gem. § 21 a Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 BauNVO ohne Anrechnung ihrer Grundfläche zugelassen.
 - Die zulässige Geschosfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gem. § 21 a Abs 5 zu erhöhen.
- Vermerk:
Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Dieser Bebauungsplan Nr. 61 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 172 geworden.

Herne, den 09.08.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing

Die Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.8.1969 ist eingetragen
Die Änderung aufgrund der Auflage der LBR zu ihrer Genehmigung vom 10.12.1969 ist eingetragen.
Die Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.4.1970 ist eingetragen

<p>Stadt Wanne - Eickel Gemarkung Wanne - Eickel Flur 50 Maßstab 1:500</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <p>Lage in der Stadtkarte 1:500</p> <p>schwarz: Bestand x Wohngebäude 4-geschossig gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschosshöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt. Garage mit Einfahrtrichtung K Kellergeschoss mit Decke R Ruine Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) Flurstücks- und Eigentumsgränze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverordnungen.</p>	<p>Vermerk:</p> <p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes: §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1297 u. f.), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373) - BauO NW. Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1969 (BGBl. I S. 21) - Planzeicherverordnung.</p>	<p>Begrenzungen:</p> <p>des räumlichen Geltungsbereichs der Baugelände oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend) als Baugrenze</p> <p>Strabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet DO Dorfgebiet MK Kleingebiet GI Industriegebiet SWW Wochenendausgangsbereich SO Sondergebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GfZ) Bauressenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend f Flachdach o offene Bauweise g geschlossene Bauweise</p>	<p>Festsetzungen:</p> <p>Flächen:</p> <p>Straßenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stellplätze Umformerstation Garagen Gemeinschaftsgaragen öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.</p> <p>Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder leeren Abfallstoffen</p>	<p>sonstige Bezeichnungen:</p> <p>mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Kinderspielfeld Umformerstation Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Parkanlage</p>	<p>Nachrichtlich:</p> <p>bereits festgesetzte Baulinie bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw. Straßenachse (neu) Fahrbahngrenze alt Fahrbahngrenze neu Gehweg Radweg Straßenbahnachse Messungslinie</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 16. 6. 1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Wanne - Eickel, den 16. 6. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadtvermessungsdirektor</p>
<p>Bebauungsplan 61 Reichsstraße, Burgstraße mit Begründung Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan Abzeichnung</p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965</p> <p>Wanne - Eickel, den 30. 1. 1969</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Städt. Obervermessungsrat</p>	<p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.</p> <p>Wanne - Eickel, den 30. 1. 1969 Stadtplanungsamt</p> <p>Stadtvermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor i.V.</p> <p>gez. Neumann gez. Degenhardt gez. v. d. Mühlen Städt. Obervermessungsrat Stadtrat</p>	<p>SVR nach §§ 133 und 188 (3) Gutachtliche Äußerung des SVR vom 10. 3. 1969 Az. 4 - 2037 - 69 liegt vor. Amtlicher Vermerk des SVR ist in der Legende des Bebauungsplanentwurfes angebracht.</p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt Wanne - Eickel, den 19. 6. 1969 Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p>L.S. gez. Kempkes Stadtvermessungsberater</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluss des Rates vom 27. 2. 1969 als Entwurf aufgestellt worden.</p> <p>Wanne - Eickel, den 3. 4. 1969</p> <p>L.S. gez. Weber Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. 4. 1969 bis einschl. 14. 5. 1969 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Wanne - Eickel, den 1. 10. 1969 Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 28. 8. 1969 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Wanne - Eickel, den 2. 10. 1969</p> <p>L.S. gez. Weber Oberbürgermeister</p>	<p>LBR gemäß § 11, Satz 2 u. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 10. 12. 1969 Az. I.B.2 - 125.4 (Wanne-Eickel 61) genehmigt worden.</p> <p>Landesbaubehörde Ruhr L.S. gez. Reissingner Regierungsbauinspektor</p>